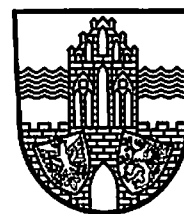


# Landkreis Uckermark

## - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

### Öffentliche Bekanntmachung

Dezernat: I  
Amt/Referat: Landwirtschafts- und Umweltamt  
Untere Wasserbehörde  
Bearbeiter: Frau Rohde-Senechal  
Zimmer-/Haus-Nr.: 316/1  
Telefon-Durchwahl: 03984 703968  
Telefax: 03984 704599  
E-Mail: romy.rohde-senechal@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		68.24/8/pz119A/92	

### Allgemeinverfügung

#### zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb eines gekennzeichneten Gebietes der Stadt Prenzlau nördlich des Geländes der ehemaligen chemischen Reinigung Neubrandenburger Str. 5 in Prenzlau

Der Landkreis Uckermark als Untere Wasserbehörde (uWB) ordnet folgendes an:

#### I. Entscheidung

In dem auf der Karte gekennzeichneten Gebiet (Anlage) ist untersagt:

1. jegliche Grundwasserbenutzung, dabei insbesondere das Entnehmen, das Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind und
2. das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Uckermark wirksam.

Konto der Kreisverwaltung:  
Sparkasse Uckermark  
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)  
IBAN: DE67170560603424001391  
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:  
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:  
03984 70-0  
Internet:  
www.uckermark.de

Sprechzeiten:  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Die nachstehenden Flurstücke sind vollständig betroffen:

## **Gemarkung Prenzlau**

### **Flur 18**

#### **Flurstücke**

3/5, 4/1, 6/1, 19, 20, 21, 31/1, 31/3, 31/5, 31/6, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40/3, 40/4, 42, 43, 44, 45, 163, 164, 165, 166, 167, 168 und 169

## **II. Hinweise**

Entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung mit Begründung und der dazugehörigen Karte kann an folgenden Orten eingesehen werden:

- a) beim Landkreis Uckermark, Untere Wasserbehörde, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, Haus I, Zimmer 312, Mo. und Do. in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr, Di. von 8.00 – 12.00, 13.00 – 17.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 11.30 Uhr und nach Vereinbarung (03984/704468, Herrn Staufenberg)
- b) bei der Stadt Prenzlau, SG Gebäudemanagement und Liegenschaften, 17291 Prenzlau, Am Steintor 4; in der Zeit von Mo., Mi. und Do. von 9.00 – 16.00 Uhr, Di. von 9.00 – 18.00 und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr
- c) oder im Internet unter der Adresse: [www.uckermark.de/](http://www.uckermark.de/) Amtliche Bekanntmachung

## **III. Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Bei Nachuntersuchungen im Zuge der Sanierung der ehemaligen chemischen Reinigung in Prenzlau wurde festgestellt, dass sich eine Schadstofffahne mit LHKW (Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) im Grundwasser unterhalb der Ucker gebildet hat und diese die Ucker unterquert und den nordwestlichen Uferbereich erreicht hat.

Die wichtigste Untergruppe der LHKW bilden die LCKW (Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe). Die Nachbeprobung zeigt insbesondere im Grundwasserabstrom deutlich zunehmende Abbauprozesse der LCKW. Die Konzentrationen der Parameter cis-Dichlorethen und Vinylchlorid als Abbauprodukte sind derzeit erheblich.

Dabei besitzt Vinylchlorid toxische Eigenschaften und wird als krebserzeugend eingestuft. Vinylchlorid baut sich auf natürlichem Weg über längere Zeit ab.

## 2. Entscheidungsgründe

Die Allgemeinverfügung betrifft wasserwirtschaftliche Belange im Landkreis Uckermark, so dass nach § 124 Abs. 2 BbgWG der Landkreis als untere Wasserbehörde für die getroffenen Anordnungen zuständig ist. Laut § 103 Abs. 2 ist die untere Wasserbehörde auch Ordnungsbehörde und hat somit Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz.

Gemäß § 13 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Schutzgut für die öffentliche Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung von kontaminierten Grundwasser als Wasser für die Gartenbewässerung, insbesondere für Bewässerung von dem zum menschlichen Verzehr dienenden Obst und Gemüse, geschädigt werden kann. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem besteht.

Somit ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben – ein Einschreiten ist geboten.

Dadurch, dass das Grundwasser im betreffenden Bereich durch Schadstoffeinträge belastet ist und die Gefahr einer Schädigung der menschlichen Gesundheit besteht, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten mit diesem Grundwasser in Form dieser Allgemeinverfügung erforderlich.

Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung (Untersagung der Grundwassernutzung) steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Grundwassernutzung entsteht, zumal alle betroffenen Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind und die Möglichkeit der Installation von Gartenzählern besteht.

Durch die Aussicht der späteren Nutzungszulassung nach Abnahme der Schadstoffbelastung wird die Beeinträchtigung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO ist aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Interesse, Schaden von Gesundheit der betroffenen Einwohner und Besucher abzuwenden, zumal ein Teil der verunreinigten Substanzen krebserzeugend ist oder dafür in Verdacht steht, überwiegt bei weitem das bestehende wirtschaftliche Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer zur weiteren Nutzung des Grundwasser als Brauchwasser oder ggf. auch als Trinkwasser für die Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens. Der mögliche wirtschaftliche Vorteil ist zudem gering. Es kann nicht im Sinne des Schutzes der Gesundheit sein, die Wirksamkeit dieser Verfügung durch eventuelle Widersprüche hinauszuzögern.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

## Hinweis

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anord-nung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Ge-schäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.



Dietmar Schulze

VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.März 1991 (BGBl.I S.686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543) geändert

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264)

OBG - Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47])

BbgWG - Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20])

Anlage: Karte des Geltungsbereichs der Untersagung der Grundwassernutzung



Prenzlau,  
Untersagung Grundwassernutzung  
Anlage zur Allgemeinverfügung PZ 119a/92

 Geltungsbereich

 Flurstück

 Gebäude

Quelle der digitalen Daten:

Geltungsbereich -  
LK UM, Landwirtschafts- und Umweltamt

Flurstück, Gebäude -  
LK UM, Kataster- und Vermessungsamt

Datum: 20.08.2013

Maßstab: 1:2200

